



Fragen und Antworten

Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung

Was bedeutet Anrechnung von Bildungsleistungen?

Wenn eine erwachsene Person die Bewilligung für einen Lehrvertrag oder eine Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV¹ beantragt, klärt die zuständige Stelle ab, ob die Person von Teilen der Bildung oder des Qualifikationsverfahrens dispensiert werden kann. Hierfür müssen bereits vorhandene Kompetenzen («Bildungsleistungen») angerechnet werden. Die Anrechnung von Bildungsleistungen kann bei einem Lehrvertrag auch zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer führen. *Anrechnung von Bildungsleistungen* führt also zu Dispensationen von Bildungsteilen, zur Verkürzung der Ausbildungsdauer oder zu Dispensationen von Teilen eines Qualifikationsverfahrens.

Weil bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für ein Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV ähnliche Instrumente und Prozesse zur Anwendung kommen wie bei der Überprüfung von Bildungsleistungen für Dispensationen oder Verkürzungen, wird auch die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Anrechnung von Bildungsleistungen zugeordnet.

Wann erfolgt die Anrechnung von Bildungsleistungen?

Die Anrechnung von Bildungsleistungen ist die Grundlage, auf der Dispensations- und Verkürzungsentscheide der beruflichen Grundbildung gefällt werden. Die Anrechnungsentscheide sollten deshalb im Zuge der Bewilligung des Lehr- oder Ausbildungsvertrags oder bei Zulassungen nach Artikel 32 BBV bei der Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren vor der Vorbereitung auf ein Qualifikationsverfahren erfolgen.

Was bedeutet «Zulassung nach Artikel 32 BBV»?

Wenn Erwachsene über fünf Jahre allgemeine Berufserfahrung verfügen und davon eine berufsspezifische Anzahl Jahre im angestrebten Beruf und zudem den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens genügen², können sie zu einem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung zugelassen werden. Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten für sämtliche existierenden Qualifikationsverfahren, also für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung sowie für sogenannt *andere Qualifikationsverfahren* wie das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen und das Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung.

Wie werden Bildungsleistungen angerechnet?

Die Anrechnung von Bildungsleistungen ist ein Prozess, in dem jeder Antrag individuell zu überprüfen ist. Die zuständigen Stellen haben unterschiedliche Instrumente für die Anrechnung entwickelt. Meistens handelt es sich um Listen mit einschlägigen Schul-, Aus- oder Weiterbildungen, die gewisse standardisierte Anrechnungsprozesse für formal oder nicht formal erworbene Bildungsleistungen erlauben. Insbesondere die Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen stellt die zuständigen Stellen vor grosse Herausforderungen, da sie auf Nachweise für das Vorhandensein der anzurechnenden Kompetenzen angewiesen sind. Wenn diese fehlen, ist eine Anrechnung zurzeit kaum möglich.

¹ Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101)

² Die berufsspezifischen Zulassungsbedingungen sind in den jeweiligen Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen (Bildungsverordnungen) festgelegt.

Wer entscheidet über die Anrechnung von Bildungsleistungen?

Für die Entscheide zur Anrechnung von Bildungsleistungen sind verschiedene Stellen zuständig:

- Die *Berufsfachschule* entscheidet in der betrieblich organisierten Grundbildung über die Dispensation von Teilen des Unterrichts.
- Die *Bildungsinstitution* entscheidet in der schulisch organisierten Grundbildung über den Abschluss eines Ausbildungsvertrags, eine individuelle Verkürzung der Dauer der Bildung und die Dispensation von Teilen des Unterrichts.
- Der *Kanton* genehmigt in der betrieblich organisierten Grundbildung den Lehrvertrag und entscheidet über die Verkürzung der Dauer der Bildung.
- Bei den *Qualifikationsverfahren* entscheidet der *Kanton* über die Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und über die Dispensation von einzelnen Teilen des Qualifikationsverfahrens.

Für welche Qualifikationsverfahren ist die Anrechnung von Bildungsleistungen, d. h. die Dispensation von einzelnen Teilen des Qualifikationsverfahrens, möglich?

Dispensationen sind grundsätzlich für jede Form von Qualifikationsverfahren möglich:

- für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung (ob nach einer formalisierten beruflichen Grundbildung oder nach einer direkten Zulassung zu einem QV),
- für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen und
- für das Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung.

Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung und dem Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung geht es um die Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen. Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen handelt es sich um die Dispensation vom Nachweis von Handlungskompetenzen.

Ist die Validierung von Bildungsleistungen nicht dasselbe wie die Anrechnung von Bildungsleistungen?

Nein, die Anrechnung von Bildungsleistungen geschieht immer vor dem Absolvieren eines Qualifikationsverfahrens und ersetzt dieses nicht. Die Validierung von Bildungsleistungen hingegen ist selbst ein Qualifikationsverfahren. Auch vor dem Validierungsverfahren ist abzuklären, ob vorhandene Bildungsleistungen anzurechnen sind. Wer vor dem Validierungsverfahren eine Dispensation für bestimmte Handlungskompetenzen oder der Allgemeinbildung erhält, muss diese im Qualifikationsverfahren, also im Validierungsdossier, nicht mehr nachweisen.